

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2008

ERP-KMU-Programm

Ziele

Mit dieser Förderung sollen technologisch anspruchsvolle Investitionsprojekte von wachstumsorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterstützt werden. Damit verbunden soll die nachhaltige Schaffung oder Sicherung von Beschäftigung in diesen Unternehmen sein. Ein angemessener Innovations- und Technologiegehalt ist gegeben, wenn durch die Anschaffung von Maschinen und Anlagen, die dem neuesten technischen Standard hinsichtlich Produktions- und Umweltrelevanz entsprechen, ein »Technologiesprung« (Diffusion neuer Technologien) erzielt werden kann.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieter von Umwelt- und Energietechnik unterstützt werden.

Ziel ist auch die Förderung von innovativen Dienstleistungen und Geschäftsmodellen im Bereich e-business auf der Basis von Breitband-Infrastruktur oder ähnlichem.

Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Sektors, des produktionsnahen Dienstleistungssektors und als Anbieter von e-business-Dienstleistungen mit Betriebsstandort in Österreich.

Für sensible Wirtschaftssektoren wie die Kunstfaser-, Stahl-, Kohle- und Schiffbauindustrie gelten Sonderbestimmungen; im Sektor „Erhöhung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft“ ist der Bereich Milch oder Milcherzeugnisse imitierender oder substituierender Erzeugnisse ausgeschlossen.

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“

Förderungsfähige Projekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen
 - durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
 - durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how

In diesem Zusammenhang wird auch die Integration von e-business unterstützt.

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Auswirkungen

Förderungsfähige Kosten

Materielle Anlagewerte in Form von:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb inkl. Aufschließung, jedoch nur bei Unternehmensneugründungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Gebrauchte Anlagenwerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre.

Gebrauchte Anlagenwerte sind weiters nur bei Erfüllung nachfolgender Kriterien förderbar:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Immaterielle Anlagewerte in Form von:

- Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z.B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
 - Kauf von Dritten zu Marktbedingungen
 - Aktivierung in der Bilanz
 - ausschließliche Nutzung in der geförderten Betriebsstätte
- Externe Kosten für Softmaßnahmen (z.B. für Beratung, Machbarkeitsstudien)

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Investitionen in Form von Technologietransfer) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis max. EUR 7,5 Mio. pro Projekt und Jahr.

Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen können ab förderungsfähigen Kosten von EUR 0,3 Mio. mit Krediten ab EUR 0,1 Mio. gefördert werden.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten maximal 20 % (brutto) betragen, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

ERP-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
KMU-Programm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

Bei Projekten mit einem ERP-Kreditbedarf bis EUR 1 Mio. kann die Laufzeit des ERP-Kredites 10 Jahre betragen. Für die gesamte Tilgungszeit kommt der sprungfixe Zinssatz zur Anwendung.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. Nr. L 10 vom 13.1.2001, in der geltenden Fassung. (kurz: GruppenfreistellungsVO für KMU-Beihilfen)

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln. Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – darf die nachfolgend angeführte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

a. Allgemein

- kleine Unternehmen: maximal 15 % (brutto)
- mittlere Unternehmen: maximal 7,5 % (brutto)

b. in Regionalförderungsgebieten

Die Förderungshöchstsätze sind in der von der Europäischen Kommission genehmigten Förderungsgebietskarte, gültig ab 1. Jänner 2007, festgelegt (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“).

Zu diesen Förderungshöchstsätzen können folgende Boni gewährt werden:

- 10 %-Punkte (brutto) in den Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3 c EG-Vertrag (= alle Regionalförderungsgebiete außer Burgenland)
- 15 %-Punkte (brutto) in den Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3 a EG-Vertrag (= Burgenland)

Bedingung für diese erhöhte Förderung:

- Behaltefrist von 5 Jahren für die geförderten Investitionen
- Eigenbeteiligung (ungeförderter Finanzierungsanteil) von mindestens 25 %
- c. Risikokapital

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Projektes genutzt, dann gilt grundsätzlich eine um 50 % reduzierte, in Regionalgebieten eine um 20 % reduzierte, maximale Förderungsintensität während der ersten 3 Jahren nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

Sonderbestimmungen für große KMU Projekte:

Große KMU-Projekte sind vorab bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen. Als große Projekte gelten solche:

- mit Kosten ab EUR 25 Mio. und einer kumulierten Gesamtförderungsintensität (brutto) von mindestens 50 % der zuvor angeführten Förderungshöchstsätze oder
- mit einer kumulierten, barwertmäßigen Förderung ab EUR 15 Mio.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: Industrie und Gewerbe“.

